

RS Vwgh 1992/11/25 92/01/0719

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Kann den Beschwerdeausführungen nicht entnommen werden, warum im Hinblick auf die nach Ausweis der Verwaltungsakten ohnedies ausführliche Einvernahme des Asylwerbers eine ergänzende Befragung notwendig gewesen wäre und ist auch nicht ersichtlich, was der Asylwerber für die Bekräftigung seines Standpunktes noch hätte vorbringen können, so kann selbst, wenn die belangte Behörde in der aufgezeigten Hinsicht ein Verfahrensmangel unterlaufen wäre, diesen nicht die Aufhebung des angefochtenen Bescheides nach sich ziehen.

Schlagworte

Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010719.X01

Im RIS seit

25.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>